

Anlage D.6 Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII

Gemeinsame Erklärung des Ausschusses „Entwicklung von Rahmenleistungsbeschreibungen“

vom 20.04.2007

1. Ziele der Erklärung

Mit den vorgelegten Leistungsstandards zu den stationären Hilfen werden die in dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom 03.05.2003 bzw. 22.11.2005 in Nr. 28.3 und Nr. 29.2 vereinbarten Anpassungen von pauschal abgesenkten Entgelten an Leistungsstandards vorgenommen. Die Erklärung richtet sich an die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen und hat das Ziel, die vereinbarten strukturellen Änderungen zu erläutern.

Die vorgelegte Rahmenleistungsbeschreibung fasst Leistungsstandards für stationäre Angebote auf der Grundlage der §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in einer Rahmenleistungsbeschreibung zusammen. Sie löst inhaltlich die Leistungsbeschreibung „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i. V. mit §§ 34, 41 SGB VIII vom 05.10.2000) mit fünf Leistungsbereichen ab und standardisiert erstmalig die stationären Leistungsangebote nach § 35 SGB VIII und die spezifischen Leistungsangebote für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

Die Neuregelungen der Rahmenvorgaben mussten im Wesentlichen zwei Erfordernissen Rechnung tragen:

1. die Anpassung der Leistungsstandards an die Entgeltabsenkung der Jahre 2003 bis 2005,
2. die Berücksichtigung (fachliche Modernisierung) der in den vergangenen Jahren neu entwickelten Anforderungen an die Differenzierung und die Qualität der Leistungserbringung (z. B. Einbeziehung sozialraumbezogener Vorgehensweisen, Realisierung individueller Verweildauern, intensivierete Elternarbeit).

2. Vorstellung der Systematik

Um diesen Zielsetzungen entsprechen zu können, wurde eine Rahmenstruktur entwickelt, die sämtliche gegenwärtig existierenden stationären Leistungsangebote einbezieht und darüber hinaus Raum für Weiterentwicklungen und Umstrukturierungen eröffnet. Alle stationären Leistungsangebote werden in einer Matrixstruktur abgebildet. Die Matrix unterscheidet nach:

1. Betreuungsformen (Gruppenangebote, familienanalogue Angebote, Individualangebote) und
2. Betreuungsintensitäten (Regelleistung, Intensivleistung, Angebot mit geringer Betreuungs-dichte).

Mit der Matrixstruktur soll deutlich gemacht werden, dass der Betreuungsbedarf im Einzelfall (Betreuungskontinuität, -intensität und -dauer) im Prinzip in jeder ursprünglich ausgewählten Einrichtung verwirklicht werden kann. Die Zuordnung zu der jeweiligen Betreuungsform und der Betreuungs-dichte geschieht in jedem Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Mit der Heranziehung des Personalschlüssels als dem ausschlaggebenden Unterscheidungsmerkmal soll ein hinreichend bestimmter, gleichwohl entwicklungsfähiger landesweiter Rahmen für die abzuschließenden Trägerverträge gebildet werden, in denen dann die konkrete Ausgestaltung von Leistung, Qualität und Entgelt erfolgt. Die Korridore für die Betreuungsschlüssel der Angebote mit intensiver und geringerer Betreuungs-dichte liegen ober- bzw. unterhalb des definierten Regelwertes.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der konkreten Angebote auf der Ebene der Trägerverträge gelten nicht nur für den Regelungsbereich der §§ 34 und 35 SGB VIII, sondern auch für die Einbeziehung von spezifischen intensiv betreuten Angeboten, in denen Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen nach § 34 SGB VIII in Folge einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erbracht werden. Sie beziehen ihre Rahmenvorgaben aus den in der Matrix mit 3.1 und 3.2 bezeichneten Intensivleistungen.

Für jedes Angebot wird ein spezifisches Entgelt im Rahmen der Trägerverträge mit der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Personal- und Leistungsstandards sowie Personalschlüssel sind Grundlage für die Trägervertragsverhandlungen und dienen der Information der Jugendämter.

Die Entgeltkalkulation geht u. a. davon aus, dass aufgrund tariflicher Bindungen der Bereitschaftsdienst über Nacht wie bisher als Arbeitszeit mit einem 25 %igen Anteil in die Berechnungen eingehen kann. Sofern sich die Rechtslage ändert, sind die Kalkulationsgrundlagen entsprechend anzupassen.

3. Elternarbeit

Grundsätzlich kommt der Elternarbeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung zu. Generelle Zielstellung ist, Eltern in Kontakt und Verantwortung für ihr Kind zu halten und sie in die Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen, soweit im Einzelfall möglich und geboten, einzubeziehen. Insbesondere folgende Leistungen sind integraler Bestandteil einer stationären Hilfe:

- Erstkontakt mit den Eltern (zu Beginn der Hilfe sollten die Sorgeberechtigten Informationen erhalten über die Einrichtung und ihre Ansprechpartner dort)
- Beteiligung am Aufnahmegespräch
- regelmäßige strukturierte Elterngespräche (Plan mit den Eltern zu gemeinsamen Zielen und Methoden)
- Einbeziehung der Eltern in Alltagsbezüge des Kindes/Jugendlichen (z. B. Schule, Ausbildung, Ärzte)
- Vorbereitung, Abstimmung und Reflexion von Besuchs- und Elternkontakten am Wochenende und in den Ferien
- Dokumentation der Elterngespräche, Auswertung in den Teamsitzungen, Bezug zur Hilfeplanung herstellen
- ggf. Begleitung bei der Rückführung eines Kindes (z. B. Vor- und Nachbereitung sowie Auswertung von Besuchstagen)

Zusätzliche Leistungen, die nicht mit dem Entgelt abgegolten sind, betreffen insbesondere Leistungen wie

- Elterncoaching / Elterntraining
- Elterngruppenarbeit/Familienarbeit
- psychologisch-therapeutische Gespräche / Krisenintervention
- intensive Vorbereitung der Wiederaufnahme in die Familie

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII

(in der Fassung vom 01.02.2018)

Leistungstyp 1

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 35 i. V. mit § 41 SGB VIII

Präambel

Mit der Rahmenleistungsbeschreibung ist für alle Formen der stationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe nach SGB VIII das grundsätzliche Ziel verbunden, eine gemeinsame Grundlage für eine Flexibilisierung der stationären Hilfen zu schaffen.

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35 SGB VIII werden als Regelangebot, Intensivangebot oder als Angebot mit niedriger Betreuungsdichte in unterschiedlichen Gruppen- und Einzelsettings zur Verfügung gestellt. Die Intensität der jeweiligen Gruppenbetreuungsform korrespondiert mit dem jeweiligen Personalschlüssel, der nach oben bzw. unten gegenüber dem Regelangebot abweicht. Das Angebot mit niedriger Betreuungsdichte (z. B. als letzte Stufe vor einer Verselbstständigung) beschreibt gleichzeitig den fachlichen Mindeststandard für eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

Alle bisher vereinbarten stationären Angebotsformen sind konzeptionell grundsätzlich weiterhin vertreten. Die Leistungsbeschreibungen lassen aber eine klarere Differenzierung nach Betreuungsintensität zu. Besonders bei Beginn einer Hilfe wird damit die Basis geschaffen, dass sich Art, Umfang und Dauer der Hilfe mehr als bisher am individuellen Bedarf orientieren können.

Wird während einer laufenden stationären Hilfe über die individuelle Hilfeplanung in Erwägung gezogen, die Betreuungsintensität zu verringern oder zu erhöhen, ist durch die am Hilfeplan Beteiligten einzuschätzen, ob ein ggf. erforderlicher Wechsel in eine andere Gruppenbetreuungsform mit dem damit in aller Regel gleichzeitig verbundenen Verlust von Beziehungskontinuität für die Erreichung der angestrebten Ziele sinnvoll und geeignet ist. Für ein einzelnes Gruppenmitglied kann in jeder Gruppenform auf Grundlage der Hilfeplanung eine erforderliche Erhöhung der Betreuungsintensität und deren Rücknahme durch individuelle Zusatzleistungen sicher gestellt werden.

Durch die Einbeziehung der Rechtsgrundlage nach § 35 SGB VIII-stationär besteht ferner die Möglichkeit, weitere individuelle Betreuungsangebote zu konzipieren.

Beim Wechsel in ein individuelles Betreuungssetting soll die Beziehungskontinuität möglichst erhalten bleiben.

In der Regel sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, integrativ im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden.

Der Personenkreis der minderjährigen Asylbewerber fällt, soweit ein Anspruch und Bedarf an Hilfe zur Erziehung und/oder Eingliederungshilfe nach SGB VIII besteht, grundsätzlich ebenfalls unter die in dieser Leistungsbeschreibung definierten Fachstandards.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention - im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - kann als spezifische stationäre Leistung nach den §§ 34, 35 SGB VIII - Intensivangebote - erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal ist zu gewährleisten. Stationäre Hilfe zur Erziehung erfordert größtmögliche Kooperation aller beteiligten Personen und Institutionen in allen Phasen der Leistungserbringung.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der stationären Hilfe zur Erziehung sind:

- Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung junger Menschen und Abbau von Verhaltensauffälligkeiten,
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Die Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes.¹

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sowie zum regelhaften Umfang der Elternarbeit in diesem Rahmen wird in der der Leistungsbeschreibung vorangestellten gemeinsamen Erklärung erläutert.

Zielstellungen:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Wiederaufnahme in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

¹ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Organisationsformen:

Die pädagogischen Leistungen können in einem Regelangebot, Intensivangebot oder Angebot mit niedriger Betreuungsdichte in Gruppen-, familienanaloger Form oder als Individualform erbracht werden.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüber hinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt und vereinbart, z. B.: „**Gestaltung der Erziehungsplanung**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Erziehungsplanung ist Hilfeplanbezogen, fallangemessen und wird unter Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten gestaltet, insbesondere der Eltern bzw. der Hauptbezugspersonen des Kindes/Jugendlichen.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Kooperation bei der Hilfeplanung mit allen am Prozess Beteiligten, operationalisierbare Ziele, fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Leistungsvereinbarung, Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Erreichte Ziele und Wirkungen unter Einbeziehung der Leistungsadressaten und -adressatinnen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung nach §§ 34, 35 SGB VIII kommen in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 476,00 € (Stand 01.03.2017) ² für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz.

Bei der Erstkalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Leistungstyp 2

Stationäre Hilfen als Bestandteil der Eingliederungshilfe nach § 35a i. V. mit § 41 SGB VIII

Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, sollen möglichst integrativ im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden. Da bei den Betroffenen ebenfalls häufig von einem erzieherischen Bedarf auszugehen ist, kommen vorzugsweise Leistungsangebote in Frage, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe als auch den Bedarf der Erziehungshilfe zu erfüllen.

Für junge Menschen, deren Betreuungsbedarf in diesem integrativen Rahmen (stationäre Leistungsangebote nach §§ 34, 35 SGB VIII) nicht abgedeckt wird, ist es erforderlich, ggf. zeitlich begrenzt, die Betreuung in einem spezifischen pädagogisch-therapeutischen Setting durchzuführen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die vernachlässigt und/oder von sexueller und körperlicher Gewalt betroffen sind und damit möglicherweise selbst- und fremdgefährdendes Verhalten aufweisen. Gleiches trifft bei psychisch kranken oder Drogen missbrauchenden jungen Menschen (ggf. nach Akutversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu. Bei den genannten Personenkreisen liegt ein komplexer Hilfebedarf vor, der die Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich erfordert.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention - im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - kann als spezifische stationäre Leistung nach § 35a SGB VIII - Intensivangebot - erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Ein hohes Ausmaß an fachlicher Verantwortlichkeit ergibt sich ebenso für den genannten Personenkreis, wenn die jungen Menschen kurz vor der Volljährigkeit stehen bzw. die Volljährigkeit erreicht haben. Öffentlicher Träger wie Leistungserbringer sind in dieser Phase gefordert, entweder eine weitere Betreuung im Jugendhilfebereich nach § 35a SGB VIII i. V. mit § 41 SGB VIII zu sichern oder den Übergang in eine Hilfe im Rahmen des Versorgungssystems nach SGB XII zu begleiten und einen eventuellen Wechsel für den jungen Menschen zuträglich zu gestalten.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von sozialpädagogischem und psychologisch-therapeutischem Fachpersonal ist zu gewährleisten.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten,
- Verhütung oder Entschärfung von Krisen.

Die intensive Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes.¹

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sowie zum regelhaften Umfang der Elternarbeit in diesem Rahmen wird in der der Leistungsbeschreibung vorangestellten gemeinsamen Erklärung erläutert.

Zielstellungen:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten
- Erlernen von Fähigkeiten zur Krisenbewältigung
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Wiederaufnahme in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

Organisationsformen:

Die pädagogisch/psychologisch/therapeutischen Leistungen können in Gruppen-, familienanaloger Form oder als Individualform erbracht werden.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

¹ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Leistungen:

- Pädagogische/sozialpädagogische Beratung/Betreuung
- Psychologische und therapeutische Beratung/Behandlung
- Sozialpädagogisch-psychologische Beratung der Erziehungspersonen
- Einzelfallbezogene Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Intensive Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüber hinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt und vereinbart, z. B.: „**Gestaltung der Kooperationsbeziehungen bei komplexem Hilfebedarf**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Zeitnahe Austausch und regelmäßige Abstimmung erforderlicher Informationen, Befunde und Fragestellungen zwischen den Kooperationspartnern/innen; fallbezogene Kooperation mit definierten Kooperationspartnern/innen und -beziehungen zur Gewährleistung einer interdisziplinären Versorgung und Betreuung; Transparenz gegenüber den Leistungsempfängern/innen und aller am Hilfeprozess Beteiligten, insbesondere den Eltern bzw. den Hauptbezugspersonen.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Kooperation bei der Hilfeplanung mit allen am Prozess Beteiligten; Handlungsziele werden mit den Kooperationspartnern/innen abgestimmt; fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Leistungsvereinbarung; Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Erreichte Ziele und Wirkungen werden regelmäßig mit allen Kooperationspartnern/innen und den Leistungsempfängern/innen reflektiert und dokumentiert.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung nach § 35a SGB VIII kommen in der Regel sozialpädagogische, psychologische und therapeutische Fachkräfte in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 595,00 € (Stand 01.03.2017) ² für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz.

Bei der Erstkalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Anlage
zur Rahmenleistungsbeschreibung Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII

Matrix Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen
(in der Fassung vom 01.01.2015)

A

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>Als eigenständiges Gruppenangebot</p> <p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung gründet auf einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 2,18 jungen Menschen und darüber. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft kann angebotsspezifisch vereinbart werden.</p> <p>In Kombination mit einem Regel- oder Intensivangebot</p> <p>1 bis maximal 2 Verselbstständigungsplätze ausschließlich in Kombination mit einem Regel- oder Intensivangebot. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Regelleistung in dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 4,6 : 10 kalkuliert. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Die Leistung umfasst eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Schichtdienst. In den Gruppen werden in der Regel Kinder ab 6 Jahren und junge Menschen betreut, die vorübergehend nicht im elterlichen Haushalt leben können. Es handelt sich dabei um Angebote, die neben Schutz und Geborgenheit auch vielfältige Angebote für die Entwicklung der Kinder und jungen Menschen bieten.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung reicht von 4,6 : 9 und niedrigeren Platzzahlen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von mindestens 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Die pädagogische Intensität dieser Angebote wird durch eine Reduzierung der Platzzahl bei gleich bleibender Personalausstattung (siehe Regelangebot) erreicht. Es werden junge Menschen ab 6 Jahren betreut.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung reicht von 4,6 : 9 und niedrigeren Platzzahlen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von mindestens 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Es werden junge Menschen ab 6 Jahren betreut.</p>

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur möglichen Änderung der Hilfeform (Individualangebot) oder Beendigung der Hilfe ist der junge Mensch weiterhin hilfepflanbezogen in das Regel- oder Intensivangebot integriert.</p> <p>Das Setting wird hilfepflanabhängig gestaltet.</p> <p>Verselbstständigungsplatz: 0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/ Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>			

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die sozialpädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen mit betreuungsfreien Zeiten Gruppen für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge Wohngemeinschaften</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>Die Regelleistung in dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Rund um die Uhr Schichtdienstgruppen Wohngemeinschaften</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen besonderer Prägung Gruppen mit ergänzenden Leistungen Wohngruppen mit alternierend innewohnender Betreuung (WAB) *) Gruppen zur kurzzeitigen Unterbringung Wohngemeinschaften besondere Prägung Wohngemeinschaften mit ergänzenden Leistungen</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen besonderer Prägung Gruppen mit ergänzenden Leistungen Wohngemeinschaften besondere Prägung Wohngemeinschaften mit ergänzenden Leistungen</p>

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote			
<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : > 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur sozialpädagogische Fachkräfte EG 8 in der trägerbezogenen Tarifstruktur in Form einer 6, 9 oder 12 Stunden- Betreuung/Woche/junger Mensch</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : < 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur <u>Zusätzliches Personal:</u> in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : < 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur Therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)</p>
<p>Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz EG 10, TV-L Berlin</p>	<p>Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz EG 10, TV-L Berlin</p>	<p>Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz EG 10, TV-L Berlin</p>	<p>Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz EG 10, TV-L Berlin</p>
<p>Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: regelmäßig keine</p>	<p>Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 17.850 € pro Gruppe ²</p>	<p>Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 17.850 € pro Gruppe ²</p>	<p>Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 17.850 € pro Gruppe ²</p>
<p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>	<p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>	<p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>	<p>Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert</p>
<p>Auslastung: 93 - 94 %</p>	<p>Auslastung: 93 %</p>	<p>Auslastung: 92 - 95 %</p>	<p>Auslastung: 92 - 95 %</p>

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>1 bis maximal 2 Verselbstständigungsplätze ausschließlich in Kombination mit einem Familienanalogen Regel- oder Intensivangebot. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur Beendigung der Hilfe, ist der junge Mensch weiterhin hilfepflanbezogen in das Regel-, oder Intensivangebot integriert.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: keine</p> <p>Verselbstständigungsplatz: 0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>	<p>Die Regelleistung wird in dieser Angebotsform mit einer personellen Ausstattung von 2 Fachkräften zu 6 jungen Menschen kalkuliert.</p> <p>In den Angebotsformen leben Kinder und junge Menschen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigungen einen überschaubaren Gruppenzusammenhang und feste kontinuierliche Beziehungspersonen benötigen. Die innewohnenden Fachkräfte werden in der laufenden pädagogischen Arbeit durch hinzukommende Erzieher unterstützt.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Erziehungswohngruppen mit 6 Plätzen</p> <p><u>6 Plätze</u> 2,95 Stellen, davon mindestens 2 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 in der Rolle des ständig Innewohnenden und 1 oder 2 halbe als externe Zugehende. Mit dem Volumen einer 0,95 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Die personelle Ausstattung beträgt 2 Fachkräfte zu weniger als 6 jungen Menschen.</p> <p>Die pädagogische Intensität wird in diesen Angeboten durch eine Reduzierung der Platzzahl erreicht.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Erziehungswohngruppen mit weniger als 6 Plätzen Erziehungsstellen</p> <p><u>5 Plätze</u> 2,7 Stellen, davon mindestens 2 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 in der Rolle des ständig Innewohnenden und 1 oder 2 Halbe als externe Zugehende. Mit dem Volumen einer 0,70 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die personelle Ausstattung beträgt 2 Fachkräfte zu weniger als 6 jungen Menschen.</p> <p>Die pädagogisch-therapeutische Intensität wird in diesen Angeboten durch eine Reduzierung der Platzzahl erreicht</p> <p>Bisherige Organisationsformen: keine</p> <p><u>5 Plätze</u> 2,7 Stellen, davon mindestens 2 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 in der Rolle des ständig Innewohnenden und 1 oder 2 Halbe als externe Zugehende. Mit dem Volumen einer 0,7 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p>

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
		<p><u>3 und 4 Plätze</u> 2,45 Stellen, davon mindestens 1,75 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 in der Rolle des ständig Innewohnenden und 0,75 als externe Zugehende. Mit dem Volumen einer 0,70 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p> <p><u>2 Plätze</u> 1,4 Stellen, davon mindestens 1,0 ständig innewohnend. Mit dem Volumen einer 0,40 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p> <p><u>1 Platz</u> 0,90 Stellenanteile, ohne weiteren Ausgleich</p>	<p><u>3 und 4 Plätze</u> 2,45 Stellen, davon mindestens 1,75 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 in der Rolle des ständig Innewohnenden und 0,75 als externe Zugehende. Mit dem Volumen einer 0,70 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p> <p><u>2 Plätze</u> 1,4 Stellen, davon mindestens 1,0 ständig innewohnend. Mit dem Volumen einer 0,40 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten und Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) zu finanzieren.</p> <p><u>1 Platz</u> 0,90 Stellenanteile, ohne weiteren Ausgleich</p>
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
<p>sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur in Form einer 6, 9 oder 12 Stunden-Betreuung/Woche/junger Mensch</p> <p>Therapeutische Fachkräfte (für den Personenkreis des § 35a SGB VIII) in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)</p>	<p>Personalschlüssel (inkl. DUZ): 1 : 2,03 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>Personalschlüssel (inkl. DUZ): 1 : < 2,03 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p> <p>Therapeutische Fachkräfte EG 10 bis 13, TV-L Berlin</p>	<p>Personalschlüssel (inkl. DUZ): 1 : < 2,03 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur Therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)</p>

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
Leitung/Koordination: 4,5 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,5 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,5 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,5 % EG 10, TV-L Berlin
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 17.850 € ²	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: 17.850 € ²	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: (für alle Gruppenformen ab 3 Plätzen): 17.850 € ²	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: (für alle Gruppenformen ab 3 Plätzen): 17.850 € ²
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %

Die in den jeweiligen Settings zu berücksichtigenden Aufwendungen für DUZ werden anhand der Eingruppierung von Erzieher*innen nach dem TV-L Berlin, EG 8 kalkuliert.

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

C

Individualangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§§ 34, 35 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Betreutes Einzelwohnen Betreutes Wohnen für Volljährige Betreutes Wohnen für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge</p>	<p>Die Regelleistung wird in dieser Angebotsform mit einer personellen Ausstattung von</p> <p>1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Betreutes Einzelwohnen</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Betreutes Einzelwohnen besonderer Prägung</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Keine</p>

Individualangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§§ 34, 35 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Individualangebote			
Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche)	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche)	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche)	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche)
Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur Therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)
Leitung/Koordination: 4,0 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,0 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,0 % EG 10, TV-L Berlin	Leitung/Koordination: 4,0 % EG 10, TV-L Berlin
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %

In der Übersicht sind alle bisherigen stationären Betreuungsformen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII mit aufgeführt. (*) WAB für 6 Plätze: 3,95 Stellen, davon mindestens 3 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte. Mit dem Volumen einer 0,95 Stelle ist der zusätzliche Vergütungsanteil zur Abgeltung aller Mehrarbeitszeiten, Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ nach TV-L Berlin, EG 8) usw. für die zeitweilig inwohnenden Betreuungskräfte zu finanzieren.)

Die beschriebenen Standards sind Grundlage für die Einzelverhandlungen auf Ebene des Trägervertrages.

Die Angebote sind als Gruppen-, familienanaloge Form oder als Individualform konzipiert. Die Betreuungsform für das einzelne Kind/Jugendlichen wird dem pädagogischen Bedarf entsprechend im Hilfeplan festgelegt.